

Anlage 1

zum Geschäftsverteilungsplan 2016

Zu Ziffer 3.1.1 des Geschäftsverteilungsplans

1. Für

1.1 Sa-Verfahren;

1.2 TaBV-Verfahren;

1.3 SaGa-Verfahren;

1.4 TaBVGa-Verfahren;

1.5 Ta-Verfahren;

1.6 SHa-Verfahren;

1.7 TaBVHa-Verfahren;

besteht jeweils ein gesonderter Turnus.

2. Der Turnus richtet sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter denen die Sache in den Registern eingetragen wird.

Kommen am selben Tag in demselben Rechtsstreit mehrere Verfahren verschiedener Turnusarten zur Verteilung, so gilt Folgendes:

Der Turnus der SaGa- und TaBVGa-Verfahren geht dem aller anderen Verfahren vor.

Falls keine SaGa- oder TaBVGa-Verfahren zu verteilen sind, geht der Sa- und TaBV-Turnus vor. Falls keine Sa- oder TaBV-Verfahren zu verteilen sind, geht der SHa-Turnus vor.

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung werden sofort nach dem Eingang in das Register eingetragen. Gehen gleichzeitig mehrere dieser Sachen ein, wird für die Eintragung nach der Ziffer 3 verfahren.

3. Gehen am selben Tag mehrere Sachen derselben Turnusart ein (Ziffern 1.1 bis 1.7), so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Berufungskläger, Beschwerdeführer und zweitinstanzlichen Antragsteller in das Register eingetragen. Ist weder aus der Rechtsmittel- bzw. Antragsschrift noch aus einer vorliegenden erstinstanzlichen Akte zu ersehen, wer dies ist, so wird die Sache an das Ende der Reihenfolge gesetzt; mehrere derartige Sachen erhält dieselbe Kammer unter Anrechnung auf den Turnus. Bei mehreren Rechtsmitteln eines Rechtsmittelführers richtet sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Rechtsmittelgegner. Bei mehreren Rechtsmitteln desselben Rechtsmittelführers gegen denselben Rechtsmittelgegner richtet sich die Reihenfolge nach der Prozessregisternummer des Erstgerichts, beginnend mit der niedrigeren Prozessregisternummer. Bei mehreren Rechtsmittelführern eines Rechtsmittels bestimmt der Name des Erstgenannten die Reihenfolge. Bei der Festlegung der alphabetischen Reihenfolge sind Artikel, Adelsprädikate, das Wort „Firma“ und Zahlen nicht maßgebend. Gehen am selben Tag gegen dieselbe Entscheidung Rechtsmittel von beiden Parteien ein, bestimmt sich die Zuteilung nach dem Namen des/der erstinstanzlichen Beklagten.
4. Solange bis die Kammerzuständigkeit nach Ziffern 1 mit 3 feststeht, übernimmt die Bearbeitung aller Sachen ohne Anrechnung auf den SHa- bzw. TaBVHa-Turnus vorläufig die Kammer, der zuletzt eine Sa-Sache zugeteilt wurde. Dies begründet keine Zuständigkeit nach Ziffer 3.7 des Geschäftsverteilungsplans. Sofern der/die Vorsitzende dabei eine den Parteien/Beteiligten oder Dritten mitzuteilende Entscheidung oder Anordnung trifft, erhält diese das nächste SHa- oder TaBVHa-Aktenzeichen.
5.
 - 5.1 Ergibt sich aufgrund der Ziffern 3.3 bis 3.9 und 3.12 des Geschäftsverteilungsplans nachträglich, dass eine Sache in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt, so wird sie an die zuständige Kammer abgegeben. Die Übernahme und Abgabe erfolgt

„unter Anrechnung auf den Turnus“, soweit der Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt.

5.2 Stellt sich sonst nachträglich heraus, dass eine Sache nicht oder nicht dem richtigen Turnus zugeteilt worden ist, so ist wie folgt zu verfahren:

5.2.1 Bisher nicht im Turnus verteilte Sachen nehmen am nächsten offenen Turnus teil.

5.2.2 Die im unrichtigen Turnus eingetragene Sache wird dort als Erledigung behandelt und unter Beibehaltung der Kammerzuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus im richtigen Turnus eingetragen.

6. „Unter Anrechnung auf den Turnus“ oder „ohne Anrechnung auf den Turnus“ im Sinne des Geschäftsverteilungsplans oder dieser Anlage bedeutet:

6.1 Zuweisung, Zuteilung oder Übernahme etc. einer Sache „unter Anrechnung auf den Turnus“:

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen bei der Verteilung im nächsten (bei mehreren Anrechnungen auch im übernächsten usw.) Turnus ausgelassen.

6.2 Abgabe einer Sache „unter Anrechnung auf den Turnus“ oder Zuweisung, Zuteilung bzw. Übernahme etc. einer Sache „ohne Anrechnung auf den Turnus“:

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen im nächsten Turnus zusätzlich herangezogen.

7. „Nächster Turnus“ im Sinne dieser Anlage bzw. des Geschäftsverteilungsplans ist der Zeitpunkt, zu dem der Registerführer nach Kenntnis der vorzunehmenden Entlastung bzw. zusätzlichen Belastung die betreffende Kammer erstmals im Turnus auslassen oder zusätzlich heranziehen kann.

8. Abweichungen vom „normalen“ Turnus sind unter Angabe des Grundes im Register kenntlich zu machen.
